

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma IMA Umwelttechnik GmbH & Co. KG**

### I. Geltungsbereich

1.

Alle Verträge, die von der Firma IMA Umwelttechnik GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 58-60, 67459 Böhl-Iggelheim geschlossen werden, sei es schriftlich oder mündlich, unterliegen diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.

Es gelten ausschließlich die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diesen entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir ausdrücklich nicht an. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn auf diese im Angebot oder in sonstigen Schriftstücken des Vertragspartners Bezug genommen wird.

3.

Zwischen der IMA Umwelttechnik GmbH & Co. KG und dem Vertragspartner gelten die folgenden Vertragsgrundlagen in der dargestellten Reihenfolge:

a)

die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen,

b)

die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der im Zeitpunkt der Erteilung des Auftrages gültigen Fassung,

c)

die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Zeitpunkt der Erteilung des Auftrages, sowie die für die Durchführung der Bauleistung maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen.

### II. Abnahme

1.

Die Abnahme erfolgt förmlich. Hierzu erstellt die IMA Umwelttechnik GmbH & Co. KG ein Abnahmeprotokoll. § 12 Nr. 5 Vob/B gilt nicht.

2.

Die IMA Umwelttechnik GmbH & Co. KG kann die Abnahme um bis zu 24 Werktagen verschieben, wenn zur Überprüfung der vertragsgemäßen Beschaffenheit der Leistung zunächst die Arbeiten eines anderen Auftragnehmers geprüft werden müssen.

### III. Eigentumsvorbehalt

1.

Das angelieferte Baumaterial bleibt bis zur erfolgten Abnahme im Sicherungseigentum der IMA Umwelttechnik GmbH & Co. KG. Im Falle der Verarbeitung des Baumaterials geht das Eigentumsrecht an der neu entstandenen Sache auf die IMA Umwelttechnik GmbH & Co. KG über.

2.

Der Vertragspartner darf solange dieser Eigentumsvorbehalt besteht, Baumaterial weder zur Sicherheit übereignen noch verpfänden. Über Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter in das von dem Eigentumsvorbehalt erfasste Baumaterial hat der Vertragspartner die IMA Umwelttechnik GmbH & Co. KG umgehend zu unterrichten.

### IV. Sicherheitsleistung

1.

Die IMA Umwelttechnik GmbH & Co. KG ist berechtigt, zur Sicherung der Gewährleistungsansprüche einen Anteil von 5 % der Schlussrechnungssumme (ggfls. inklusive Mehr-

wertsteuer) zinslos einzubehalten. Eine Hinterlegung dieses Betrages schließen die Parteien hiermit aus.

2.

Die entsprechende Sicherheit kann auch durch die Bürgschaft eines den Anforderungen des § 17 Nr. 2 VOB/B entsprechenden Kreditinstitutes oder Kreditversicherers geleistet werden.

#### V. Vertragsstrafe bei Verzug

1.

Sofern der Vertragspartner eine einzelvertraglich schriftlich vereinbarte Frist überschreitet, fällt eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % je Werktag der Fristüberschreitung an. Die Vertragsstrafe beträgt allerdings höchstens 5 % der Netto-Auftragssumme.

2.

Die Geltendmachung der Vertragsstrafe aufgrund eines Verzuges muss nicht im Rahmen der Abnahme vorbehalten werden. Die Vertragsstrafe kann durch die IMA Umwelttechnik GmbH & Co. KG vielmehr innerhalb von zwei Monaten nach dem Eingang der prüffähigen Schlussrechnung geltend gemacht werden.

#### VI. Sachmängelhaftung

Die Sachmängelhaftung richtet sich nach § 13 VOB/B. Die Verjährungsfrist für die Sachmängelhaftung beträgt allerdings, abweichend von § 13 Nr. 4 VOB, fünf Jahre.

#### VII. Vorzeitige Vertragskündigung

Kündigt der Auftragnehmer den Vertrag ohne wichtigen Grund, so bleibt er zur Zahlung des vereinbarten Honorars auch für die nicht erbrachten Leistungen verpflichtet. Von dem entsprechenden Honorar sind allerdings die ersparten Aufwendungen abzuziehen. Zudem muss sich der Auftraggeber entgegenhalten lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erworben oder böswillig zu erwerben unterlassen hat.

#### VIII. Kündigung von Mietverträgen über Anlagen

Soweit der Vertrag einen Mietvertrag über eine Anlage enthält, gelten die folgenden Regelungen für eine Vertragskündigung:

a)

Ein über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich unkündbar.

b)

Das Gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einer Woche zu kündigen.

c)

Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer beträgt die Kündigungsfrist

- einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag vereinbart wurde,
- zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche vereinbart wurde und
- zwei Wochen, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart wurde.

d)

Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag mit einer Frist von zwei Tagen zu beenden

- wenn nach Vertragsschluss für den Vermieter erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird (z.B. Insolvenzantrag, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) oder
- wenn der Mieter den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder
- wenn der Mieter den Vertragsgegenstand, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters, von dem vereinbarten Nutzungsort entfernt.

e)

Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Mietgegenstandes aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist.

#### IX. Zahlungsmodalitäten

Die von den Vertragspartnern eingereichten Rechnungen werden 21 Tage nach dem Rechnungseingang zur Zahlung durch die Umwelttechnik GmbH & Co. KG fällig.

Die von der IMA Umwelttechnik GmbH & Co. KG bei den Vertragspartnern eingereichten Rechnungen werden ebenfalls 21 Tage nach dem Eingang der Rechnung beim Vertragspartner zur Zahlung fällig.

Kommt der Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug so kann die IMA Umwelttechnik GmbH & Co. KG ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB berechnen.

#### X. Gerichtsstandvereinbarung

Für alle mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Rechtsstreitigkeiten ist das Gericht des Sitzes der Auftraggeberin zuständig. Dies ist für zivilrechtliche Streitigkeiten das Amtsgericht Speyer bzw. das Landgericht Frankenthal. Diese Gerichtsstandvereinbarung bezieht sich nur auf den Geschäftsverkehr mit Kaufleuten.